

Bericht

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 18.04.2024

1. Gegenstand der Vorlage:

Abschlussbericht zur Empfehlung der BVV, Ds-Nr. 1141/IX aus der 29. BVV vom 14.12.2023, Vogelschutzfolien an alle öffentlichen Gebäude - für nachhaltigen Vogelschutz

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Der Empfehlung der BVV kann nicht gefolgt werden.

Eine gesetzliche Vorgabe bzgl. Vogelschutz an Glasflächen gibt es derzeit nicht, lediglich Empfehlungen zur Bauausführung wie z.B. die Schulbaurichtlinie, in der geregelt ist, dass übergroße Festverglasungen und Fensterflügel unter Berücksichtigung der Vorgaben für die Raumbelichtung und -lüftung zu vermeiden sind. Entsprechend ist die Problematik des Vogelschlags bei der Fassadengestaltung zu berücksichtigen (relevante gläserne Fassadenflächen oder Fassadenteile mit Spiegelungen oder Durchsicht sind durch geeignete Schutzmaßnahmen für Vögel sichtbar zu machen). Bei Neubauten findet diese Forderung Berücksichtigung.

Die Forderung, alle bestehenden Glasfronten und Fensterscheiben der bezirklichen Objekte nachträglich mit Vogelschutzfolie auszustatten, kann jedoch nicht ohne weiteres umgesetzt werden. Zunächst wäre aufwendig zu sondieren, welche Befensterungen der über 300 Gebäude des Bezirksamts vorrangig mit einem Schutz ausgestattet werden müssten. Das kann mit bestehendem Personal des Bezirksamtes nicht geleistet werden, sondern es müssten damit geeignete Sachverständige beauftragt werden, die die Risiken für Vögel bewerten und Maßnahmen für jedes einzelne Gebäude festlegen. Erst daran anknüpfend kann der Finanzierungsbedarf für entsprechende Maßnahmen festgestellt werden. Um Verglasungen für Vögel sichtbar zu machen, sind flächige Folien oder auch Ätzmethoden geeignet. Folien unterliegen dabei dem Verschleiß und stellen keine dauerhafte Lösung dar. Geätzte Verglasungen sind relativ teuer und würden in Summe die verfügbaren Mittel im Bezirk anderen dringenden Bedarfen entziehen.

Grundsätzlich gibt die Nachweisberechnung des sommerlichen Wärmeschutzes bauphysikalisch gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) verpflichtend die

Bauausführung bei Neubauten bzw. Sanierungen vor. Darüber hinaus wird nach GEG auch der Energiebedarf für die Raumbelichtung bewertet, um zielgerichtet auch die Tageslichtnutzung zu integrieren. Im Ergebnis ist regelmäßig ein motorisch angetriebener außenliegender Sonnenschutz mit automatischer Steuerung erforderlich. Folien sind hingegen nur bedingt als UV-Schutz geeignet. Es kann mit ihnen zwar ein gewisser Hitzeschutz erreicht werden, aber dies widerspricht den technischen Regeln und Empfehlungen, Sonnenschutzanlagen außenliegend und hinterlüftet anzubringen, um Wärmestau zu vermeiden. Darüber hinaus wird durch UV-Schutzfolien der Tageslichteinfall erheblich eingeschränkt. Die verstärkte Inanspruchnahme der künstlichen Beleuchtung führt dann zu höheren Energieverbräuchen. In keinem Fall können diese Folien als Vogelschutz fungieren.

Nadja Zivkovic
Bezirksbürgermeisterin

Stefan Bley
Bezirksstadtrat für Schule, Sport,
Weiterbildung, Kultur und Facility
Management